

**Vereinbarung  
nach § 132e SGB V  
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen gegen übertragbare  
Krankheiten bei privaten Auslandsreisen nach § 20i Absatz 2 SGB V  
(Reiseimpfvereinbarung)**

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)**  
Masurenallee 6a, 14057 Berlin -

und der

**Novitas BKK**  
47050 Duisburg

## **Präambel**

Aufgrund der steigenden Anzahl von Urlaubsreisen ins Ausland nimmt auch das Risiko zu, mit Krankheitserregern in Kontakt zu kommen. Einer der wichtigsten und effektivsten Präventionsmaßnahmen vor Beginn einer Auslandsreise ist die Durchführung von Schutzimpfungen.

Die Impfung bietet nicht nur dem einzelnen Reisenden Schutz vor ansteckenden Krankheiten. Sie verringert auch das Infektionsrisiko für die Gemeinschaft.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der Novitas BKK sowie Betriebskrankenkassen, die gegenüber der KV Berlin schriftlich ihren Beitritt erklärt haben. Soweit im Rahmen der Vereinbarung von den teilnehmenden Betriebskrankenkassen die Rede ist, so gelten jegliche Regelungen im gleichen Umfang für die Novitas BKK. Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (2) An dieser Vereinbarung können zur vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der KV Berlin zugelassene, angestellte oder ermächtigte Ärzte gem. § 95 SGB V teilnehmen, die über einen Genehmigungsbescheid gem. § 3 Abs. 1 verfügen.

### **§ 2 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der nachstehend genannten Impfungen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten – sowie die Verordnung der Impfstoffe. Die Impfpfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Schutzimpfungen bzw. die öffentlichen Empfehlungen des Landes Berlin für Schutzimpfungen sowie die jeweilige Fachinformation zum verwendeten Impfstoff sind hierbei zu beachten.
- (2) Gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sind folgende Schutzimpfungen in der Satzung der teilnehmenden Betriebskrankenkassen als Reiseimpfung vorgesehen:
  - Hepatitis A
  - Hepatitis B
  - Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)
  - Meningokokken (A, C, W135, Y)
  - Typhus
  - Cholera
  - Gelbfieber
  - Tollwut
- (3) Von der Möglichkeit der Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen ist – soweit indiziert – Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist Impfsplitting d.h. die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen unzulässig. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits begonnene Grundimmunisierung mit Impfstoffkombinationen ist aus immunologischen Gründen möglichst fortzusetzen.

- (4) Schutzimpfungen, die von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 3**

#### **Teilnahmeverfahren der Ärzte**

- (1) Die Teilnahme ist freiwillig und vom Arzt schriftlich (Anlage 2) gegenüber der KV Berlin zu erklären. Die Teilnahme beginnt mit dem Datum des Genehmigungsbescheides.
- (2) Die Teilnahme des Arztes an dieser Vereinbarung endet mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen. Die Teilnahme endet darüber hinaus bei festgestellten, wesentlichen Verstößen gegen die Inhalte dieser Vereinbarung. Die Feststellung eines wesentlichen Verstoßes erfolgt gemeinsam durch die Vertragspartner.
- (3) Der teilnehmende Arzt kann seine Teilnahme mit einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Quartal durch eine schriftliche Mitteilung an die KV Berlin widerrufen.
- (4) Die KV Berlin führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte (mit BSNR, LANR, Titel, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und stellt dieses der Novitas BKK in elektronischer Form regelmäßig zur Verfügung (jeweils zum Quartalsende). Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind berechtigt, das Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte mit den vorgenannten Daten (außer BSNR und LANR) in der jeweils aktualisierten Fassung auf deren Internetseiten zu veröffentlichen bzw. ihren Versicherten in schriftlicher Form auszuhändigen.
- (5) Für die Durchführung der Impfung gegen Gelbfieber muss der Arzt nachweisen, dass er eine gesundheitsbehördlich zugelassene Gelbfieberimpfstelle ist.

### **§ 5**

#### **Umfang der Impfleistungen**

- (1) Die Impfleistungen umfassen neben der Verabreichung (bzw. der Verordnung) des Impfstoffes je nach Erfordernis:
  - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
  - die Erhebung der Anamnese einschl. der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
  - die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen/Allergien,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - die Informationen über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung und
  - Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfscheinigung gem. § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz.
- (2) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

### **§ 6**

#### **Verordnungsgrundsätze**

- (1) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zu Lasten der jeweiligen Betriebskrankenkasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster 16 ist anzukreuzen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige

Impfstoff für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Verordnungen nach Absatz 1 sind als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (3) Die Abrechnung der Gelbfieberimpfung ist ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation (sog. Gelbfieberimpfstellen) verfügen.
- (4) Für Impfungen und entsprechende Verordnungen nach dieser Vereinbarung erfolgt keine Prüfung nach Abschnitt 12 BMV-Ä. Sollten anderweitig Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

## **§7**

### **Abrechnung und Vergütung**

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Die Vergütungspauschale nach Absatz 1 rechnet der Arzt unter Angabe der Symbolnummer quartalsweise über die KV Berlin ab.
- (3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (4) Die KV Berlin ist berechtigt, von den Vergütungen den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz gegenüber dem teilnehmenden Arzt in Abzug zu bringen.
- (5) Die KV Berlin erfasst die abgerechneten Impfleistungen quartalsweise und rechnet sie mit den teilnehmenden Betriebskrankenkassen im Formblatt 3 gemäß der jeweils aktuellen Formblattrichtlinie gesondert ab.
- (6) Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungs- und Zinsregelungen und der sachlich-rechnerischen Richtigstellung gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV Berlin und den Vertragspartnern entsprechend.
- (7) Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Vergütungen sind sämtliche Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

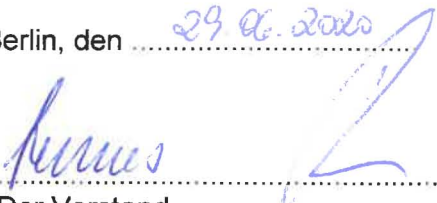
- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen (u. a. EU-DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz) durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

**§ 10**  
**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 15.07.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 14.07.2021 schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist gegeben, wenn
  - a. ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß vorliegt oder
  - b. aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Frist nach Absatz 1 gilt auch für die teilnehmenden Betriebskrankenkassen bei einem Rücktritt von dieser Vereinbarung.

Berlin, den 29.06.2020  
  
.....  
Der Vorstand  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
.....  
Stefanie Eickmeier  
Novitas BKK

**Anlagen**

- Anlage 1 – Symbolnummern (SNR) und Vergütungen
- Anlage 2 – Teilnahmeerklärung Arzt
- Anlage 3 – Liste der Teilnehmenden Betriebskrankenkassen

*ko*